

Der 1. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Erster Nachtrag  
zur Satzung der  
novitas bkk Pflegekasse**

**Artikel I**

**1. § 3 Absatz (2) Nr. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

(2) 1Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

2Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der prüfenden Person / prüfenden Personen zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

**2. In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 5 wie folgt neu gefasst:**

**(1) Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

5. Pauschbeträge für ausschussvorsitzende Personen und ihre Stellvertretung

Die vorsitzenden Personen von Ausschüssen und ihre Stellvertretung erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:**
  - (2) **Besondere Entschädigung für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

1Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 630,00 EUR. 2Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.
4. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:**
  - (3) **Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

1Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

2Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. 3Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
5. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (5) wie folgt neu gefasst:**
  - (5) **Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

6. In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 3 wie folgt ergänzt:

- (1) **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 EUR. 2 Als Sitzung gelten auch digitale oder hybride Sitzungen gemäß § 3 Absatz (10) und § 6 Absatz (3) Nr. 10 der Satzung.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 1. Satzungsnachtrag am 11. Dezember 2025 beschlossen.
2. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 11.12.2025



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der novitas bkk Pflegekasse  
Peter Peuser





Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2025 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der novitas bkk Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie § 41 Absatz 4 Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025  
112 - 10303#00042#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

